

DREBKAUER AMTSBLATT



Amtsblatt für die Stadt Drebkau/Drjowk

mit den Ortsteilen Casel/Kózle, Domsdorf/Domašojce, Drebkau/Drjowk, Greifenhain/Maliń, Jehserig/Jazorki, Kausche/Chusej, Laubst/Luboš, Leuthen/Lutol, Schorbus/Skjarboš, Siewisch/Žiwize

Jahrgang 19

Samstag, den 19. Dezember 2020

Nummer 41/2020

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

- Richtlinie zur Organisation und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau (Ausbildungsrichtlinie) Seite 2
 - Anmeldetermine zur Aufnahme in die Grundschule (Primarstufe) für das Schuljahr 2021/2022 Seite 4
- Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk*

Bekanntmachungen anderer Behörden

- Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße – Stadt Drebkau, Gemarkung Greifenhain, Flur 1 und Flur 2 Seite 5
- Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden*

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

- Wichtige Mitteilung zum Winterdienst Seite 5
 - Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/-innen Seite 5
 - Bürgerinformation zum Winterdienst 2020/2021 Seite 6
 - Stellenausschreibung Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiter (m, w, d) Gebäudemanagement Seite 7
- Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk*

Mitteilungen anderer Behörden

- Dankesanzeige des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e. V. Seite 8
 - Die LWG ist rund um die Uhr für die Kunden da Seite 8
- Ende der Mitteilungen anderer Behörden*

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau/Drjowk mit ihren Ortsteilen Casel/Kózle, Domsdorf/Domašojce, Drebkau/Drjowk, Greifenhain/Maliń, Jehserig/Jazorki, Kausche/Chusej, Laubst/Luboš, Leuthen/Lutol, Schorbus/Skjarboš und Siewisch/Žiwize verteilt.

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau/Drjowk Paul Köhne
Verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau/Drjowk Paul Köhne, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau/Drjowk, Telefon: (03 56 02) 5 62 - 0
Druck und Verlag: Druck und Mehr C. Greschow, Spremberger Straße 66, 03119 Welzow, Telefon (03 57 51) 2 81 58
Mail: info@druck-und-mehr-greschow.de – www.druck-und-mehr-greschow.de

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Drebkauer Amtsblatt zum Abo-Preis in Höhe von 2,50 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) oder per PDF zu einem Preis von je 1,00 Euro über den Verlag bezogen werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Richtlinie

zur Organisation und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren Stadt Drebkau (Ausbildungsrichtlinie)

Rechtliche Grundlagen

- Gesetz zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (GVBl. I/04, S. 197, 24.05.2004) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19 S.43)
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ABl. Nr. 50, S. 1090, 21.12.2005)
- Feuerwehrdienstvorschrift 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“
- Feuerwehrdienstvorschrift 7 „Atemschutz“

1. Allgemeines

- Verweise zur Verantwortlichkeit bzw. Zuständigkeit der Wehrführung gelten gleichlautend für den örtlichen Aufgabenträger des Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung.
- Alle personenspezifischen Bezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.
- Der Träger des Brandschutzes kann zu den in dieser Richtlinie aufgeführten Regelungen auf Antrag Ausnahmen erlassen.

2. Ausbildungslehrgänge

	Mindestdauer der Ausbildung
• Truppmann Teil 1	54 Ausbildungsstunden
• Truppmann Teil 2	80 Ausbildungsstunden
• Ersthelfer	9 Ausbildungsstunden
• Fortbildung Ersthelfer	9 Ausbildungsstunden
• Brandschutzerziehung	5 Ausbildungsstunden
• Fortbildung für Spezialfunktionen sowie zu besonderen Aufgabengebieten	5 Ausbildungsstunden
• Fortbildung von Führungskräften	5 Ausbildungsstunden
• Motorsägenführer im Feuerwehreinsatz lt. DGUV Information 214-059 Modul A und B	2 Tage

Eine Verbindung von Lehrgängen oder Lehrgangsteilen ist möglich. Abweichungen sind durch die Wehrführung mit der Stadt Drebkau abzustimmen.

3. Organisation und Durchführung

- 3.1 Die Durchführung von Ausbildungslehrgängen ist durch die Wehrführung der Stadt Drebkau rechtzeitig anzuzeigen. Der Wehrführer kann die Durchführung von Ausbildungslehrgängen im Dienstplan anweisen oder festlegen. Als Teilnehmer wird nur zugelassen, wer die Voraussetzungen mit Beginn der beantragten Ausbildungsmaßnahme gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift erfüllt.
- 3.2 Die Durchführung der Lehrgänge wird Kreisausbildern übertragen. Kreisausbilder sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, welche sich an der Landesfeuerweherschule oder einer gleichwertigen Einrichtung zum Kreisausbilder der jeweiligen Fachrichtung qualifiziert haben.
- 3.3 Die Kreisausbilder können mit Genehmigung des Wehrführers und der Stadt Drebkau geeignete Angehörige der Feuerwehr als Ausbilder einsetzen. Ausbilder müssen die Ausbildung in der jeweiligen Fachrichtung

erfolgreich abgeschlossen haben und über ausreichend praktische Erfahrungen der Anwendung der jeweiligen Fachkenntnisse im Einsatzdienst verfügen.

Personen mit besonderen Spezialkenntnissen bzw. Berechtigungen (z. B. Kfz-Meister, Lehrer, Sprachmittler, Erste-Hilfe-Ausbilder,...) können mit Zustimmung der Stadt Drebkau als Fachberater eingesetzt werden.

- 3.4 Die Fachaufsicht zur Organisation und Durchführung von Ausbildungslehrgängen obliegt dem Wehrführer. Die Stadt Drebkau unterstützt ihn dabei. Aus den Reihen seiner Führungskräfte bestimmt er einen Ausbildungsleiter. Die Stadt Drebkau ist für die verwaltungstechnische Bearbeitung verantwortlich.
- 3.5 Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage bestätigter Stundenpläne. Diese sind unter Beachtung der geltenden Vorschriften vom verantwortlichen Kreisausbilder zu erstellen und dem Wehrführer spätestens 2 Wochen vor Lehrgangsbeginn zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.
- 3.6 Die Kreisausbilder, die Ausbilder sowie die Fachberater werden von der Stadt Drebkau mit der Durchführung Aus- und Fortbildungsmaßnahme beauftragt. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß Punkt 8 dieser Richtlinie. Die Nachweisführung zur Anwesenheit der Teilnehmer, Kreisausbilder, Fachberater und Ausbilder obliegt dem verantwortlichen Kreisausbilder.
- 3.7 Für den theoretischen Unterricht ist vorrangig das Feuerwehrgerätehaus Drebkau/ Kausche zu nutzen. Zur Fahrkosteneinsparung ist die Nutzung anderer in Wohnortnähe der Teilnehmer liegender Einrichtungen, wie z. B. Gerätehäuser oder Gemeindezentren, möglich.
- 3.8 Es dürfen nur für das Land Brandenburg gültige/zugelassene und mit dem Wehrführer abgestimmte Lehrunterlagen verwendet werden. Ausbildungsmaterialien und unterstützende Technik kann nach terminlicher Abstimmung zur Verfügung gestellt werden.
- 3.9 Gibt es für die Stadt Drebkau besondere Festlegungen so sind die Teilnehmer auf diese Besonderheiten und Ausnahmeregelungen ausdrücklich hinzuweisen.
- 3.10 Führen mehrere Kreisausbilder einen Lehrgang durch, ist durch den Wehrführer ein Verantwortlicher zu benennen. Dieser ist für die Einhaltung dieser Richtlinie, der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und notwendigen Zuarbeiten an die Stadt Drebkau verantwortlich. Folgende Richtwerte sind bei der Planung des Lehrgangspersonals zu berücksichtigen:

Lehrgangsbezeichnung	Unterrichtsform	Teilnehmer	Lehrpersonal
Truppmann Teil 1	U P	20 8	1 1
Truppmann Teil 2	U P	20 8	1 1
Ersthelfer	U P	20 9	1 1
Fortbildung Ersthelfer	U P	20 9	1 1
Unterweisung, Weiterbildung in der Brandschutzerziehung	U P	nach Bedarf	
Fortbildung von Führungskräften		nach Bedarf	
Weiterbildung für Spezialfunktionen		nach Bedarf	
Motorsägenführer im Feuerwehreinsatz lt. DGUV Information 214-059 Modul A und B	U P	nach Bedarf	

4. Teilnahmevoraussetzungen und Anforderungen an die Teilnehmer

Lehrgangsbezeichnung	Teilnahmevoraussetzungen
Truppmann Teil 1	• Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau
Truppmann Teil 2	• abgeschlossene Truppmann Teil 1 • Sprechfunkerausbildung • Atemschutzgeräteträgerausbildung (ohne praktischen Teil möglich)
Ersthelfer	• Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau
Fortbildung Ersthelfer	• abgeschlossene Truppmannausbildung und • abgeschlossener Ersthelferlehrgang
Unterweisung, Weiterbildung Brandschutzerziehung	• nach Vorgaben des Wehrführers oder der Stadt Drebkau
Fortbildung von Führungskräften	• Dienststellung mindestens Gruppenführer
Weiterbildung für Spezialfunktionen	• nach Vorgaben des Wehrführers oder der Stadt Drebkau
Motorsägenführer im Feuerwehreinsatz lt. DGUV Information 214-059 Modul A und B	• nach Vorgaben des Wehrführers oder der Stadt Drebkau

5. Ausbildungszeiten

Eine Ausbildungsstunde beträgt grundsätzlich 45 Minuten. Richtwerte für Ausbildungszeiträume:

- Ausbildungen nach 18.00 Uhr höchstens 5 Ausbildungsstunden
- Samstags 5 bis 10 Unterrichtsstunden
- Sonntags mindestens 3 bis höchstens 6 Unterrichtsstunden

6. Prüfung und Leistungsnachweis

6.1 Die Lehrgänge Truppmann Teil 1 und Teil 2 werden mit einem Leistungstest abgeschlossen. Dieser umfasst eine schriftliche und/oder praktische Prüfung. Die Unterlagen für den jeweiligen Leistungstest werden durch die Stadt Drebkau bereitgestellt. Zugelassen ist, wer an allen Ausbildungseinheiten teilgenommen hat. Anderenfalls entscheidet der verantwortliche Kreisausbilder unter Bewertung der Leistungsfähigkeit und Mitarbeit des Teilnehmers in Abstimmung mit dem Ausbildungsleiter und dem Wehrführer über die Zulassung.

6.2 Die Fragen und Themen für Leistungstests werden in Fachkompetenz des Ausbildungsleiters und der Kreisausbilder mit Unterstützung der Stadt Drebkau erarbeitet.

6.3 Der Leistungstest und seine Auswertung erfolgen in Anlehnung an die „Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für die Ausbildungslehrgänge der Freiwilligen Feuerwehren und Leistungstest im Rahmen der Sonderausbildungen für die Feuerwehren“ vom 16. September 1994. Mit den Kreisausbildern der jeweiligen Fachrichtungen werden Bewertungsbögen erarbeitet.

6.4 Jeder Lehrgangsteilnehmer erhält für den erfolgreichen Abschluss der Lehrgänge nach Pkt. 6.1 eine vom Wehrführer signierte Teilnahmebescheinigung.

6.5 Erreicht ein Teilnehmer das Lehrziel nicht, so kann er über den Ortswehrführer eine Wiederholungsprüfung beim Wehrführer beantragen. In Abstimmung mit dem Ausbildungsleiter wird die weitere Verfahrensweise festgelegt. Sollte auch hier kein positives Ergebnis erzielt werden, so ist der gesamte Lehrgang zu wiederholen. Eine erneute Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

7. Würdigung besonderer Leistungen

Teilnehmer am Lehrgang Truppmann Teil 2 können nach den jeweils geltenden Bedingungen des KFV das Leistungsabzeichen FwDV 3 des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V. erwerben. Die entsprechende Anerkennung der Bedingungen ist auf den Prüfungsbögen durch die Teilnehmer zu bestätigen.

8. Kosten

8.1 Aufwendungen der Stadt Drebkau

- Die Kreisausbilder und Fachberater erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung nach folgenden Festlegungen:

Maßnahme	EUR / je 45 Minuten
Vorbereitung der Ausbildung	7,00 €
Ausbildungsstunden, gemäß Stundenplan	15,00 €
Kontrolle, Auswertung Leistungsnachweise	7,00 €

- Die Ausbilder erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung nach folgenden Festlegungen:

Maßnahme	EUR / je 45 Minuten
Vorbereitung der Ausbildung	5,00 €
Ausbildungsstunden, gemäß Stundenplan	10,00 €

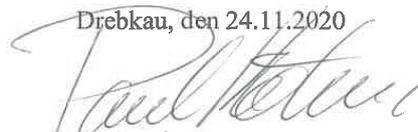
- Pro Lehrgang werden 4 Vorbereitungsstunden ohne Nachweis anerkannt.
- Für die Kontrolle der Leistungsnachweise werden 3 Kontrollstunden pauschal angerechnet.
- Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zur Vorbereitung, Durchführung oder Auswertung bedarf es der Genehmigung durch die Stadt Drebkau. Die Abrechnung erfolgt nach den Festlegungen über Reisekostenabrechnungen der Stadt Drebkau.
- Zur Abrechnung der Aufwendungen sind ausschließlich die im Anhang 1 und 2 angeführten Formulare zu verwenden.
- Zur Wiederherstellung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit wird bei Ausbildungen ab 5 Unterrichtsstunden eine warme Verpflegung ausgereicht. Pro Lehrgangsteilnehmer und Lehrpersonal werden pauschal 8,50 Euro zum Ansatz gebracht.
Der Ausgleich von Flüssigkeitsverlusten bei Atemschutzausbildungen bzw. bei anderen Ausbildungsmaßnahmen mit hoher physischer und psychischer Belastung wird durch geeignete Getränke sichergestellt.

8.2 Verantwortung und Aufwendungen des Trägers des Brand-schutzes

- Kontrolle der Erfüllung der Teilnehmergebietungen zum Beginn des Lehrgangs
- Sicherstellung der Teilnahme der angemeldeten Lehrgangsteilnehmer
- Bereitstellung der erforderlichen Einsatzbekleidung der Lehrgangsteilnehmer
- Bereitstellung der erforderlichen Einsatzfahrzeuge, Aggregate und Gerätschaften einschließlich der notwendigen Kraft- und Schmierstoffe.
- Sicherstellung der Finanzierung genehmigter Aufwendungen oder Leistungen

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungsrichtlinie vom 09.07.2020 außer Kraft.

Drebkau, den 24.11.2020



Paul Köhne
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Anmeldetermine zur Aufnahme in die Grundschule (Primarstufe) für das Schuljahr 2021/2022

Die Anmeldung der schulpflichtigen Kinder hat spätestens bis zum 27.02.2021 bei der zuständigen Grundschule zu erfolgen.

Schulpflichtig sind alle Kinder, die vor dem 01. Oktober 2021 das sechste Lebensjahr vollendet haben (Geburtsjahrgänge vom 01.10.2014 bis 30.09.2015).

Kinder, die zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2021 das sechste Lebensjahr vollenden werden, werden auf Antrag der Eltern aufgenommen, wenn sie schulreif sind.

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2021, jedoch vor dem 01. August 2022 das sechste Lebensjahr vollenden.

Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Zuständige Grundschule für alle Ortsteile der Stadt Drebkau ist, entsprechend der Satzung zur Bildung eines Schulbezirkes für die Grundschule der Stadt Drebkau vom 15.02.2017, die Schiebell-Grundschule Drebkau.

Gemäß § 4 der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung-GV) vom 02. August 2007 (GVBl. II/07, [Nr. 16], S. 190, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.07.2018 (GVBl. II/18, [Nr. 48])) haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen. Weiterhin sind die Geburtsurkunde für das schulpflichtige Kind, die Teilnahmebescheinigung am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (oder der Befreiungsnach-

weis) sowie der Nachweis für die Masernschutzimpfung bei der Anmeldung vorzulegen.

Folgende Anmeldetermine wurden durch die Schulleitung benannt:

Mittwoch,	13.01.2021	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Montag,	18.01.2021	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch,	20.01.2021	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch,	10.02.2021	13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Die Terminvereinbarung kann ab sofort telefonisch oder persönlich im Sekretariat der Schiebell-Grundschule Drebkau am Standort Drebkau (035602/622) erfolgen.
(Adresse: General-von.-Schiebell-Straße 1, 03116 Drebkau/Drjowk)

Die Schulanmeldung findet ausschließlich in der Schiebell-Grundschule Drebkau, Standort Drebkau statt.

gez. Köhne
Bürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Öffentliche Bekanntmachung

In der Stadt Drebkau, Gemarkung Greifenhain, Flur 1 und Flur 2 wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Schöne – Fachbereichsleiter
Landkreis Spree-Neiße
FB Kataster und Vermessung

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Achtung!!! Wichtige Mitteilung zum Winterdienst

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

unsere Vertragspartner sowie der Bauhof haben auch dieses Jahr alle Vorbereitungen getroffen, um bei einem Wintereinbruch den Räum- und Streupflichten nachzukommen.

Auf Grund der gegenwärtigen Corona-Situation und der noch nicht absehbaren weiteren Entwicklung können Einschränkungen im Winterdienstbetrieb der Stadt Drebkau nicht ausgeschlossen werden.

Dies kann unter anderem zur Folge haben, dass nicht alle Straßen fristgerecht gestreut oder vom Schnee befreit werden können. Sollte es zu derartigen Einschränkungen kommen, werden wir Sie über die Webseite der Stadt Drebkau und die sozialen Medien kurzfristig informieren. Für diesen Fall bitte ich alle Bürgerinnen und Bürger um Verständnis.

gez. Paul Köhne
Bürgermeister

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/-innen

Ortsteil Casel/Kózle	Telefonisch erreichbar unter 0151 58121697 oder 035602 22024 Ortsvorsteherin Frau Sabine Rescher
Ortsteil Domsdorf/Domašojce	Telefonisch erreichbar unter 035602 20814 oder 0152 56100503 Ortsvorsteher Herr Siegfried Krengel
Ortsteil Drebkau/Drjowk Ortsteil Greifenhain/Maliń	Telefonisch erreichbar unter 0175 2935929 , Ortsvorsteher Herr Torsten Richter Sprechstunde nach Vereinbarung, Telefonisch erreichbar unter 035602 722 oder 0163 3647137 , Ortsvorsteher Herr Rüdiger Krause
Ortsteil Jehserig/Jazorki	Sprechstunde jeden 2. Montag im Monat in der Zeit von 18:30 – 20:00 Uhr im Büro des Ortsvorstehers Telefonisch erreichbar unter 0174 9239049 oder 035602 439170 Ortsvorsteher Herr Mario Zucker
Ortsteil Kausche/Chusej	Telefonisch erreichbar unter 0173 3816193 , Ortsvorsteher Herr Mike Köthen
Ortsteil Laubst/Luboš	Telefonisch erreichbar unter 035602 21177 oder 0170 4835523 , Ortsvorsteherin Frau Ines Halka
Ortsteil Leuthen/Lutol	Telefonisch erreichbar unter 035602 23536 , Ortsvorsteher Herr Hans-Eberhard Heßmer
Ortsteil Schorbus/Skjarboš	Telefonisch erreichbar unter 0171 8966156 , Ortsvorsteher Herr Frank Schätz
Ortsteil Siewisch/Žiwize	Telefonisch erreichbar unter 0175 2943092 , Ortsvorsteher Herr Wolfgang Just

Bürgerinformation zum Winterdienst 2020/2021

Städte und Landschaften in Schnee oder auch Eis gehüllt, bieten prachttvolle Bilder und vor allem Kindern eine Menge Spaß. Die schwierige Seite des Winters bekommen jedoch häufig Verkehrsteilnehmer zu spüren.

Die unangenehmen Folgen und Begleiterscheinungen eines Wintereinbruchs können aber am besten dadurch möglichst gering gehalten werden, wenn alle Bürgerinnen und Bürger sich rechtzeitig auf die winterlichen Verhältnisse einstellen und sich besonders im Straßenverkehr vorsichtig, rücksichtsvoll und partnerschaftlich verhalten.

Winterdienst durch die Stadt Drebkau

Damit Sie sich bei Schnee und Eis sicher in unserer Stadt fortbewegen können, sind die Mitarbeiter des Bauhofes und der beauftragten Unternehmen von Anfang November bis Ende März im Einsatz bzw. in Bereitschaft, um auf den öffentlichen Gemeindestraßen, Straßen, Wegen, Plätzen, Haltestellen sowie auf den Gehwegen vor den stadteigenen Grundstücken entsprechend dem jährlich aktuell aufgestellten Winterdienstplan zu räumen und zu streuen. Die Durchführung des Winterdienstes muss nach dem Zumutbarkeitsgrundsatz der Eingrenzung auf verkehrswichtige und gleichermaßen gefährliche Straßen und Straßenabschnitte erfolgen. Aus diesem Grund sind die Fahrzeuge und das Personal in den Räum- und Streuplänen nach den Dringlichkeitsstufen eingesetzt. Das heißt, dass vorrangig die Durchführung des Winterdienstes auf den Hauptverkehrs- und Zubringerstraßen zu den klassifizierten Straßen sowie die Zufahrten zu Feuergeräthäusern und ÖPNV-Linien erfolgen müssen.

Dieser Winterdienstablauf, ist so organisiert, dass im Normalfall bis 7.00 Uhr die Verkehrssicherheit soweit gewährleistet wird, dass der Berufs- und Schulverkehr von montags bis freitags gesichert ist. An Samstagen bis 08:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ist die Verkehrssicherheit bis spätestens 9.00 Uhr zu gewährleisten.

Die Maßnahmen werden bis 20.00 Uhr so oft wiederholt, wie es für die Verkehrssicherheit notwendig erscheint.

Bitte stellen Sie sich auch darauf ein, dass bei Auftreten von Schnee- und Eisglätte während der Nachtzeit kein Räum- und Streudienst stattfindet und haben Sie Verständnis dafür, dass es nicht möglich ist, bei jedem Wetter das gesamte Straßennetz gleichermaßen schnee- und eisfrei zu halten.

Die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in den Ortslagen der Stadt Drebkau werden entsprechend des Straßengesetzes durch den Landesbetrieb Straßenwesen Region Süd und dem Landkreis Spree- Neiße, Kreisstraßenmeisterei geräumt und gestreut.

Winterdienst durch die Bürgerinnen und Bürger

Auch die Drebkauer Bürger tragen ihren Anteil an sicheren Straßen und Gehwegen. Neben angepasster Fahrweise und gegenseitiger Rücksichtnahme sind Anlieger verpflichtet, die Gehbahnen und die im Straßenverzeichnis benannten Straßen vor Schnee und Glätte zu sichern.

Im Folgenden können Sie sich informieren.

Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten des Winterdienstes sind u. a. in folgenden Vorschriften festgelegt:

- Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG)
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau (Winterdienstgebührensatzung)

Wer ist zum Winterdienst auf Gehwegen bzw. -bahnen verpflichtet?

Dies sind die Eigentümer sowie die Inhaber dinglicher Nutzungsrechte von Grundstücken, die von öffentlichen Straßen und Wegen erschlossen werden. Kann der Eigentümer, z. B. auf Grund von Berufstätigkeit oder anderer Einschränkungen nicht oder nur unzureichend selbst tätig werden, hat er sicherzustellen, dass andere

Personen/Firmen diese Aufgabe übernehmen. Mehrere Winterdienstpflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

Was Sie wissen sollten:

- Bei winterlichen Verhältnissen sind die Ablagerungen (Steine z.B.) von den Fahrern der Winterdienstfahrzeuge nicht zu erkennen. Dann kommt es ganz schnell zum Schaden am Winterdienstfahrzeug. Ich weise darauf hin: für den entstandenen Schaden am Fahrzeug und möglichen Folgeschäden (z.B. der Winterdienstauftrag kann nicht ausgeführt werden) hat der Grundstückseigentümer zu Haften und wird zur Kasse gebeten.
- Wenn Sie ihre Sicherungspflichten nicht erfüllen, kann eine Geldbuße fällig werden. Sollten Fußgänger in Ihrem Zuständigkeitsbereich zu Schaden kommen oder sich verletzen, kann dies Ihre zivil- oder strafrechtliche Haftung zur Folge haben.

Wo müssen die Verpflichteten den Winterdienst durchführen?

Im § 2 Abs. 1 der Winterdienstgebührensatzung wird allen Eigentümern anliegender Grundstücke die Verpflichtung auferlegt, auf den Gehwegen entlang der Grundstücksbreite den Winterdienst durchzuführen.

Auf den im Straßenverzeichnis benannten und mit „A“ gekennzeichneten Straßen ist der Winterdienst ebenfalls durch den o.g. Personenkreis durchzuführen.

In welchem Umfang hat der Winterdienst auf den Gehwegen zu erfolgen?

Die Gehwege sind in ihrer gesamten Länge und einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite – mind. aber 1,50 m – von Schnee freizuhalten. Bitte denken Sie auch daran, an Kreuzungen und Einmündungen Übergangsmöglichkeiten für Passanten zu schaffen.

Falls kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist, haben die Anlieger einen entsprechend breiten Teil der öffentlichen Straße zu sichern, welcher von den Fußgängern anstelle des Gehweges benutzt wird. Dies gilt auch bei den kombinierten Geh- und Radwegen. Leider ist es je nach Wetterlage und örtlichen Gegebenheiten nicht vermeidbar, dass vom durchfahrenden Räumfahrzeug wieder Schnee auf den gerade durch Sie gesicherten Gehweg geworfen wird. Dies macht die Erfüllung der Räumspflicht für die Anlieger aber nicht unzumutbar.

Diese Problematik ist so alt wie der Winterdienst selbst, aber trotz aller Bemühungen wird sich dieses Problem allein oft schon aus Platzgründen nicht lösen lassen. Wir können Sie daher nur darum bitten, Verständnis für die Räumfahrzeuge aufzubringen und dennoch weiterhin ihren eigenen Beitrag für einen sicheren Gehweg zu leisten.

Wann ist der Winterdienst auf Gehwegen bzw. -bahnen durchzuführen?

In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls oder nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind montags bis freitags bis 7.00 Uhr sowie samstags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.

Die Maßnahmen sind bis 20.00 Uhr am Abend so oft zu wiederholen, wie es für die Sicherheit notwendig ist. Abwesenheit entbindet nicht von der Räum- und Streupflicht.

Wie ist der Winterdienst durchzuführen?

Grundsätzlich gilt: erst räumen – dann streuen. Mit Schneeschieber und Besen beseitigen Sie bereits das „Gröbste“. Erst was danach an „Festgefrorenem“ auf dem Gehweg verbleibt, muss mit abstumpfenden Mitteln wie Sand, Granulat oder Splitt abgestreut werden, die i. d. R. eine ausreichende Sicherheit gewährleisten. Die Verwendung von Salz oder sonstigen umweltschädigenden

Stoffen auf Gehwegen ist grundsätzlich verboten

Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Wohin mit Schnee- und Streumittelresten?

Der abgeräumte Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Gegebenenfalls ist der Schnee auf dem eigenen Grundstück (z. B. im Vorgarten) abzulegen.

Bitte halten Sie die Einläufe in Entwässerungsanlagen schnee- und eisfrei, damit bei eintretendem Tauwetter das Schmelzwasser ungehindert abfließen kann.

Die innerhalb Ihres Grundstückes anfallenden Schnee- und Eismengen dürfen nicht auf den Fahrbahnen, Geh- und Radwegen abgelagert werden.

Was noch? Weitere Tipps zum Winterdienst:

- Stehen Sie früher auf! Der Winterdienst erfordert Zeit und Sie selbst brauchen unterwegs auch mehr Zeit.
- Informieren Sie sich täglich über die Wetterlage.
- Nicht alle Fahrbahnen können und müssen gleichzeitig von Schnee befreit und gestreut sein.
- Trotz aller Räum- und Streumaßnahmen kann es glatt sein.

- Sorgen Sie dafür, dass Ihr Schneeschieber in Ordnung ist und dass Sie ausreichend abstumpfend wirkendes Streumaterial haben.
- Steigen Sie möglichst auf öffentliche Verkehrsmittel um.
- Stellen Sie sicher, dass ihr Fahrzeug entsprechend der Witterung ausgestattet ist. Ihren Reifen sollten Sie besondere Beachtung schenken. Ihr Fahrverhalten muss immer den tatsächlichen Wetter- und Fahrbahnbedingungen angepasst sein. Das gilt auch für Zweiräder.
- Gewähren Sie Winterdienstfahrzeugen Vorfahrt und geben Sie ihnen die Möglichkeit, durch und vorbeizufahren.
- Die Winterdienstfahrzeuge sind bis zu 3,50 m breit! Bei parkenden Autos kann der kommunale Winterdienst nicht räumen. Parken Sie deshalb Ihr Fahrzeug möglichst auf Ihrem eigenen Grundstück oder nahe am Fahrbahnrand.
- Schneiden Sie Ihre Sträucher und Bäume so, das herüberhängende Äste nicht in den Straßenbereich hineinragen um den Einsatz der Winterdienstfahrzeuge zu ermöglichen.*
- Entfernen Sie abgelegte Steine von den Straßenrändern.
- Bitte führen Sie Ihre Räumspflicht gewissenhaft aus, damit alle sicher und gefahrlos unterwegs sein können. Bedenken Sie, dass Stürze, besonders für ältere Menschen, schlimme Folgen haben können. Denken Sie auch daran, dass Sie eventuell für Schäden haften.

Sollten zum Winterdienst noch Fragen sein, so wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung:

Bauamt (Herr Scholz)

Tel.: 035602 562-22

Fax: 035602 562-60

Mail: Scholz@drebkau.de

gez. Paul Köhne

Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Drebkau sucht zum 01.03.2021 eine/ einen

Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiter (m, w, d) Gebäudemanagement.

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle.

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 9b.

Ihre Aufgaben:

- Unterhaltung und Sanierung von gemeindeeigenen baulichen Anlagen, technische Gebäudeausrüstung und Außenanlagen
- Wartung technischer Anlagen (Verträge und Terminüberwachung)
- Beurteilung und Bewertung des Bauzustandes und Entwicklung von Sanierungsstrategien
- Energetische Bewertung von Gebäuden
- Ausschreibungsverfahren nach VOB und VOL
- Vorbereitung und Umsetzung von Energie und Wassereffizienzmaßnahmen
- Bearbeitung finanzieller Zuwendungen

Wir erwarten eine engagierte, fachkundige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit. Sie muss selbständig, zielstrebig und leistungsorientiert arbeiten. Fundierte und anwendungsbereite EDV-Kenntnisse, insbesondere im MS-Office-Bereich, sind unerlässlich. Wünschenswert sind Kenntnisse mit GIS- Anwendungen. Spezielle Kenntnisse der kaufmännischen Software H&H werden vorausgesetzt.

Die/ der Bewerber/in muss mindestens über eine Ausbildung als staatlich geprüfte/r Techniker/in in der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau oder einen Meisterabschluss in einem Bauhandwerk besitzen. Sie sollten mehr als drei Jahre Berufserfahrung haben, vorzugsweise in der öffentlichen Verwaltung.

Weitere Voraussetzungen sind aktuelle und fundierte Kenntnisse in der HOAI, der Bauphysik, vergaberechtlichen Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen, einschlägiger Förderrichtlinien sowie Erfahrungen im Einsatz von Werkstoffen zur Gebäudesanierung.

Von großer Bedeutung sind hohe kommunikative Fähigkeiten, Verhandlungsführung und -geschick.

Ein mögliches Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr wird begrüßt und unterstützt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, lückenloser Tätigkeitsnachweis) sowie mit detaillierten Ausführungen zu beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zur Wahrnehmung der beschriebenen Anforderungen senden Sie bitte bis zum 03.01.2021 unter dem Kennwort „SB Gebäudemanagement“ auf dem Postweg an die

Stadt Drebkau – Haupt- und Finanzverwaltung, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau oder per E-Mail an muth@drebkau.de.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen mit den entsprechenden Voraussetzungen sind erwünscht. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte bzw. gleichgestellte behinderte Menschen ist mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich.

Von der Zusendung von Eingangsbestätigungen und Zwischennachrichten wird abgesehen. Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen in Papierform nur zurückgesendet, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in diesem Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Ich verweise dazu auch auf die Veröffentlichung auf unserer Homepage:

https://www.drebkau.de/index.php?ber=katalog&pos_top=2&pos_left=5&hk=17&uk=112&klick=3&tiefe=1&nr=6&nr1=7&ktm_nr2=239&no_popup=1&externe_db=

gez. Paul Köhne
Bürgermeister

Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Mitteilungen anderer Behörden

Ein ganz besonderes Jahr neigt sich dem Ende entgegen.

Wir bedanken uns bei allen Einsatzkräften, die auch in diesem Jahr unter schwierigsten Bedingungen Einsätze und Schulungen absolviert haben!

Das Jahr 2020 wird uns wohl vor allem wegen der Corona-Lage ins Gedächtnis eingehen. Mehrere Monate stand das öffentliche Leben quasi still, Ausbildungen und Schulungen waren kaum möglich. Und trotzdem hat die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis nicht spürbar gelitten. Vielen Dank dafür! Leider mussten viele der traditionellen und liebgewonnenen Aktivitäten neben den Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz ausfallen. Die Feuerwehr ist schließlich ein wichtiger Baustein im Dorf- und Gemeinschaftsleben. Dies trägt maßgeblich dazu bei, dass der Landkreis Spree-Neiße lebenswert ist und bleibt. Auch wir mussten auf Kreisausbildungen und Wettbewerbe verzichten und ebenso auf die zentrale Auszeichnungsfeier des Kreises.

Wir danken daher zuerst für Euer Durchhaltevermögen! Aber ebenso den Angehörigen, die auch im Corona-Jahr öfter auf ihre(n) Partnerin, Mutter, Vater, Tochter oder Sohn verzichten mussten, sowie den Arbeitgebern, die bei einer Alarmierung nicht nur auf ihre Mitarbei-

ter/-innen verzichten, sondern sie ermutigen, zum Einsatz zu fahren oder Ausbildungen wahrzunehmen.

Ein besonderer Dank gilt daher unseren Partnern der Feuerwehr, die in ihren Betrieben ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beschäftigen und diese bei der Ausübung der dienstlichen Pflichten bei der Feuerwehr aktiv unterstützen.

Nicht zuletzt danken wir auch den Kommunen als Träger der Freiwilligen Feuerwehren und allen Sponsoren, die materiell und finanziell dafür sorgen, dass die Freiwillige Feuerwehr im Landkreis Spree-Neiße eine einsatzbereite und schlagkräftige Institution bleibt.

Wir wünschen allen ein besinnliches und einsatzarmes Weihnachtsfest und im Jahr 2021: Bleiben Sie gesund und optimistisch!

Vorstand Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V. www.kfv-spn.de



Die LWG ist rund um die Uhr für die Kunden da

Ihr Wasserversorger bittet aber auch: Schützen Sie Leitungen und Zähler vor Frost!

Ein Rohrbruch ausgerechnet zu Weihnachten ist ärgerlich. Doch Marten Eger, Technischer Geschäftsführer der LWG, beruhigt: „Wir sind an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr für unser Kunden da.“ Unter der Havarie Nummer 0800 0 594 594 ist das Unternehmen jederzeit erreichbar. Und auch über die Website www.lausitzerwasser.de können Störungen gemeldet werden, die dann an den Bereitschaftsdienst weitergeleitet werden.

„Bei Störmeldungen rücken die Kollegen auch an Feiertagen schnellstmöglich aus, um den Schaden zu beheben.“

Damit es nicht so weit kommt, ist es jetzt übrigens höchste Zeit zu prüfen, ob Ihre Wasserleitungen und Wasserzähler gut vor Frost geschützt sind. Denn Frostschäden können zu hohen Kosten für Grundstückseigentümer führen! Doch es gibt einige einfache Tipps und Tricks, um Ihre Anlagen winterfest zu machen:

- Halten Sie die Installationsräume frostfrei.
- Entleeren Sie alle nicht benötigten Trinkwasserleitungen.
- Schützen Sie Rohre in Kellern und Schächten sowie freiliegende Leitungen und Gartenwasserzähler mit Dämm- und Isolationsmaterial.
- Halten Sie Isolierungen trocken.
- Halten Sie Straßenkappen der Schieber und Unterflurhydranten frei von Schnee und Eis!
- Schützen Sie zu flach verlegte Hausanschlüsse mit Stroh oder anderen Materialien!
- Kontrollieren Sie Wasserschächte auch auf schadhafte Abdeckungen.

„Wenn Sie diese Hinweise beachten, sollte einer störungsfreien Weihnachtszeit nichts im Wege stehen“, so Marten Eger und wünscht allen Kunden besinnliche und ruhige Feiertage und einen guten Start in ein gesundes und glückliches neues Jahr.

Ende der Mitteilungen anderer Behörden

Ende der Mitteilungen amtlichen Mitteilungen